

# Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 01/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

**mit den Wünschen für ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2024**

wollen wir Sie auch in diesem Jahr weiterhin mit unserem Newsletter auf dem Laufenden halten.

## Tatsächliche Einheitsbeträge für Direktzahlungen

Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, wurden wesentliche Teile der Direktzahlungen, nämlich die Einkommensgrundstützung (EGS), die Umverteilungseinkommensstützung (UES) sowie die Junglandwirteeinkommensstützung (JES) Ende 2023 ausgezahlt. Die dazugehörigen Bescheide können aus verschiedenen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt verschickt werden. Wie angekündigt, wird auch die Auszahlung der Öko-Regelungen sowie der Tierprämien zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Aufgrund des Umstandes, dass die ursprünglich für die Direktzahlungen eingeplanten Beihilfen je Hektar (Einheitsbeträge) nicht vollständig ausgeschöpft wurden, ist für die Auszahlung für das Jahr 2023 eine entsprechende Erhöhung der Beihilfesätze vorgenommen worden.

Eine derartige Korrektur der Einheitsbeträge ist in 2023 (Lernjahr) in besonderem Maße zulässig. Ziel ist es auf diese Weise mögliche Nachfragedefizite auszugleichen und dennoch einen Großteil des bereitstehenden Budgets abrufen zu können. Die tatsächlichen Einheitsbeträge wurden zwischenzeitlich im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind Tabelle 1 zu entnehmen. Zur besseren Vergleichbarkeit werden untenstehend auch die geplanten Einheitsbeträge noch einmal ausgewiesen.

**Tabelle 1:** Gegenüberstellung der tatsächlichen und der geplanten Einheitsbeträge für 2023

Intervention	Geplante Einheitsbeträge (in Euro)	Tatsächliche Einheitsbeträge (in Euro)
<b>Einkommensgrundstützung</b>	156,56	170,93
<b>Umverteilungsprämie</b>	Stufe 1: 69,16 Stufe 2: 41,49	Stufe 1: 76,28 Stufe 2: 45,76
<b>Junglandwirteprämie</b>	134,04	141,75
<b>Gekoppelte Tierprämie</b>	Schafe und Ziegen: 34,83 Mutterkühe: 77,93	Schafe und Ziegen: 38,31 Mutterkühe: 85,72
<b>ÖR 1a</b>	Stufe 1: 1300 Stufe 2: 500 Stufe 3: 300	Stufe 1: 1690 Stufe 2: 650 Stufe 3: 390
<b>ÖR 1b</b>	150	195
<b>ÖR 1c</b>	150	195
<b>ÖR 1d</b>	Stufe 1: 900 Stufe 2: 400 Stufe 3: 200	Stufe 1: 1170 Stufe 2: 520 Stufe 3: 260
<b>ÖR 2</b>	45	58,50
<b>ÖR 3</b>	60	78
<b>ÖR 4</b>	115	149,50
<b>ÖR 5</b>	240	312
<b>ÖR 6</b>	Ackerland und Dauerkulturen: 130 Grün- und Ackerfutter: 50	Ackerland und Dauerkulturen: 169 Grün- und Ackerfutter: 65
<b>ÖR 7</b>	40	52

Notiz: ÖR = Öko-Regelung.

Quelle: Angelehnt an Bundesanzeiger, November 2023: Veröffentlichung der tatsächlichen Einheitsbeträge

## Winterweiden

Uns erreichen zahlreiche Anfragen, inwieweit die Beweidung bestimmter Flächen in den Wintermonaten zu Problemen bei der Einhaltung von Fördervoraussetzungen führen kann. Wir wollen daher nochmals auf die Bestimmungen hinsichtlich der Beweidung von Stilllegungsflächen sowie von Flächen, die einer HALM-Verpflichtung unterliegen, eingehen:

### **Brachen – GLÖZ8 & ÖR1**

Die Beweidung ist im Antragsjahr ausschließlich mit Ziegen & Schafen im Zeitraum 1.9. – 31.12. möglich. Die Beweidung ersetzt nicht die Mindesttätigkeit auf der Fläche. Ein Mulchen vor oder nach der Beweidung ist somit durchzuführen. Bei 1-jährigen Brachen wäre dies der 15.11.23 gewesen. Im Falle von mehrjährigen Brachen kann dies auch im Folgejahr 2024 durchgeführt werden.

**Seit dem 1.1.2024 ist die Beweidung von Flächen, die für das Jahr 2024 als GLÖZ8 & ÖR1a vorgehalten werden sollen, nicht mehr zulässig.**

Flächen die in 2023 als GLÖZ8 & ÖR1a gekennzeichnet waren, jedoch in 2024 wieder in Kultur genommen werden, können bis zur Bestellung beweidet werden.

### **HALM C.3.3. Erosion- & C.3.6. Gewässerschutzstreifen**

Ganzjährige Beweidung mit allen Nutztieren möglich

### **HALM D.1. in Kombination mit H.1.NSL**

Alle Flächen dürfen bis zum 15.3.2024 als Weidefläche genutzt werden.

Grundsätzlich gilt für jedwede Nutzung von Dauergrünland als Winterweide, dass die Grasnarbe nicht übermäßig in Mitleidenschaft gezogen werden darf. Die Fläche muss der Grünland-Definition weiterhin entsprechen. Es ist auf eine angemessene Besatzdichte zu achten.

NSL-Baustein Altgrasstreifen (3) die überjährig sind dürfen in diesem Bereich nicht beweidet werden.

### **Zwischenfrüchte**

Grundsätzlich dürfen alle Zwischenfrüchte beweidet werden.

## Betriebsübergaben

Sofern Betriebsübergaben stattgefunden haben bzw. bis zum 15. Mai 2024 vorgesehen sind, die dem Fachdienst Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen bisher noch nicht mitgeteilt wurden, bitten wir Sie, dies zeitnah nachzuholen.

## Aktiver Betriebsinhaber

Auch im diesjährigen Agrarantrag muss die sog. „aktive Betriebsinhabereigenschaft“ nachgewiesen werden. Betriebe, die im Vorjahr einen Anspruch von weniger als 5.000 Euro Direktzahlungen hatten, gelten automatisch als „aktiver Betriebsinhaber“.

Betriebe, die im Vorjahr einen Anspruch von mehr als 5.000 Euro Direktzahlungen hatten, müssen den Nachweis der „aktiven Betriebsinhabereigenschaft“ durch Vorlage des letzten Beitragsbescheides (Juli 2023) der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (SVLFG) bzw. Berufsgenossenschaft nachweisen. Dieser Bescheid muss im

Zuge der Online-Antragstellung hochgeladen werden. Alternativ hierzu können Sie uns den letzten Beitragsbescheid aber auch in Papierform vorlegen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft auf den gleichen Namen ausgestellt wurde, unter dem auch der Agrarantrag abgegeben wird. Insbesondere GbR-Betriebe sollten darauf achten, dass der Bescheid der Berufsgenossenschaft im Adressfeld den Namen der GbR enthält, die auch den Agrarantrag abgibt. Neu gegründete Betriebe, die noch keinen Beitragsbescheid haben, können einen Nachweis über die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft vorlegen, aus dem jedoch die Mitgliedsnummer hervorgehen muss.

## Wichtige Termine und Fristen 2024

Der Kreisbauernverband hat eine Übersicht über wichtige Termine und Fristen in 2024 erstellt, welche wir Ihnen gerne nachfolgend weiterleiten möchten:

<b>Januar 2024</b>	
01.01.2024	Meldung Tierseuchenkasse
01.01.-30.09.2024	Zeitraum Tierhaltung „Extensives Dauergrünland“ (ÖR4)
14.01.2024	Fristende Stichtagsmeldung HIT-Datenbank Schweinehaltung Fristende Meldung an die Antibiotikadatenbank
16.01.2024	Ende der Sperrfrist P-haltige Dünger Ende Sperrfrist Festmist von Huf- und Klautentieren <b>(Vor erster Düngung Düngebedarfsermittlung erstellen!!!)</b> Umbruch von Zwischenfrucht vor Sommerung möglich (kein GLÖZ 7!!!) im Roten Gebiet
31.01.2024	Ende Sperrfrist Festmist von Huf- und Klautentieren im Roten Gebiet
<b>Februar 2024</b>	
01.02.2024	Ende der Sperrfrist für Dünger mit wesentlichen N-Gehalt auf Ackerland und Grünland
15.02.2024	Ende Verbleib der Zwischenfrüchte (GLÖZ 7) auf der Fläche
28.02.-30.09.2024	Verbot von Hecken- und Gehölzpflege
<b>März 2024</b>	
31.03.2024	Frist zur Aufzeichnung der jährlichen Gesamtsumme des Düngebedarfs (bezogen auf die DBE des Vorjahres)
<b>April 2024</b>	
01.04.-15.08.2024	Schutzzeitraum „Nichtproduktive Fläche“ (GLÖZ 8)
<b>Mai 2024</b>	
15.05.2024	Frist Abgabe Gemeinsamer Antrag 2024 Frist Aussaat Blühstreifen (ÖR 1)
15.05.-15.09.2024	Tierhaltungszeitraum „gekoppelte Tierprämie“
<b>Juni 2024</b>	
30.06.2024	Frist Stoffstrombilanz, wenn Bezugsjahr Kalenderjahr
<b>Juli 2024</b>	
01.07.2024	Sperrfristbeginn für N-Dünger mit wesentlichem Gehalt auf Ackerland ab Ernte Hauptfrucht
14.07.2024	Fristende Meldung an die Antibiotikadatenbank
<b>August 2024</b>	
15.08.2024	„Nichtproduktive Flächen“ (GLÖZ 8): Mulchen, Vorbereitung für Winterraps und Wintergerste
<b>September 2024</b>	
01.09.2024	„Nichtproduktive Flächen“ (GLÖZ 8): Bewirtschaftung zur Vorbereitung einer anderen Kultur freigegeben, Beweiden von Schafen und Ziegen Anbau Folgekultur nach Blühstreifen (ÖR 1)
01.09.-30.10.2024	Mulchen von mehrjährigen Blühflächen zulässig (HALM2)
15.09.-15.11.2024	Mindestbodenbedeckung für frühe Sommerkulturen (Aussaat bis 31.03.) nach 15.11. Winterfurche möglich
30.09.2024	Abgabefrist für HALM-Anträge Frist für sanktionsfreie Änderungen im Agrarantrag Frist Agrardieselantrag ???

<b>Oktober 2024</b>	
01.10.2024	Beginn Sperrfrist für Dünger mit wesentlichen N-Gehalt auf Ackerland (wenn Aussaat bei WZF, Raps, Feldgras bis 15.09. und bei Wintergerste bis 01.10.)
<b>November 2024</b>	
01.11.2024	Beginn Sperrfrist für Dünger mit wesentlichen N-Gehalt auf Grünland Beginn Sperrfrist Festmist von Huf- und Klautieren im Roten Gebiet
15.11.-15.01.2024	Bodenbedeckung vorgeschrieben (GLÖZ6) „Mindestbodenbedeckung“
<b>Dezember 2024</b>	
01.12.2024	Beginn Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren
31.12.2024	Frist Strombilanz, wenn Bezugsjahr Wirtschaftsjahr

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse [agrantrag@werra-meissner-kreis.de](mailto:agrantrag@werra-meissner-kreis.de) mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen*